



Richtlinie

Technische Mitteilung

TM 90.001-10

Eintragungen in Ausweisen sowie Ermächtigungen für Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal

Referenz/Aktenzeichen: TM 90.001-10

Rechtsgrundlagen:

- Art. 6, 7, 20, 21, 22, 26, 27, 28 und Art. 29 der Verordnung über das Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal (VLIp; SR 748.127.2)
- Art. 34 und Art. 50 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)
- Art. 5 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 (EASA Part-66)

Ausgabestand:

Veröffentlicht:

30.05.2025

Inkraftsetzung vorliegende Version: 30.05.2025

Vorliegende Version:

6

Verfasser / in:

Sektion Technische Organisationen Bern (STOB)

Genehmigt am / durch:

30.05.2025 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

Änderungskontrolle		
Veröffent- licht	Version	Änderung
01.05.1986	1	Erstausgabe
01.12.2004	2	Keine Angaben
26.04.2012	3	Keine Angaben
31.08.2016	4	Keine Angaben
23.08.2019	5	Änderung des Inhaltes; Kp. 1-2 und Anhang
20.05.2025	6	Anpassung an die überarbeitete Verordnungen VLL und VLlp, Aktualisie- rung der Ermächtigungen und Anforderungen. Einführung der erweiterten Eigenunterhaltsermächtigung und Fachspezia- list Persönliche Ermächtigung PE.

Inhalt

1. Allgemeines	4
2. Geltungsbereich	4
1. Ergänzungen zum Luftfahrzeugmechaniker M und Avioniker B2n	18
2. Schweisser und NDT Personal Berechtigungen	18
3. Ergänzungen zum Fachspezialist Kategorie S	18
4. Anforderung an die praktische Prüfung:	19
5. Ergänzungen zum Fachspezialist Kategorie PE	19
6. Allgemeine Information	19

1. Allgemeines

Diese Technische Mitteilung (TM) regelt, welche Berechtigungen in den vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ausgestellten EASA Part-66 Lizenzen unter „national privileges“ und in nationalen Ausweisen für Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal eingetragen werden können und legt die Voraussetzungen für diese Einträge fest.

Hinweis: Die im Anhang unter Berechtigungen und Voraussetzungen erwähnten Art. 22 VLLp und Art. 27 VLL verweisen auf komplexe und nicht-komplexe Instandhaltungsarbeiten. Die Unterscheidung von komplexen und nicht-komplexen Instandhaltungsarbeiten wird in der TM 02.020-00 (Klassifizierung von Instandhaltungsarbeiten) näher ausgeführt.

2. Geltungsbereich

Diese TM 90.001-10 gilt für Eintragungen in Part-66 Lizenzen unter „national privileges“ und nationalen Ausweisen für folgende Kategorien (Art. 6 Abs. 1 VLLp):

- Luftfahrzeugmechaniker Kategorie M
- Avioniker Kategorie B2n
- Fachspezialist Kategorie S
- Persönliche Ermächtigung Kategorie PE
- Erweiterte Eigenunterhaltsermächtigungen gemäss Art. 32 Abs. 5 VLL
- Ermächtigungen für Luftfahrzeuge der Sonderkategorie gemäss den jeweiligen Anhängen der VLL

Die Anforderungen wie auch der Umfang der Berechtigungen des Luftfahrzeugmechanikers M entsprechend Part-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Kategorien B1.1 / B1.2 / B1.3 / B1.4 / B3 / L1 / L1C / L2 / L2C / L3 / L4 / L5 und C oder einer Kombination dieser Kategorien.

Die Anforderungen wie auch der Umfang der Berechtigungen des Avionikers B2n entsprechend Part-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Kategorien B2 und B2L

Die Anforderungen wie auch der Umfang der Berechtigungen des Fachspezialisten S werden in der VLLp unter 3. Abschnitt «Ausweis für Fachspezialisten oder persönliche Ermächtigung» beschrieben.

Die Anforderungen wie auch der Umfang der Berechtigungen einer erweiterten Eigenunterhaltsermächtigung richtet sich nach Art. 32 Abs. 5 VLL und die gestützt darauf erlassene TM 80.000-30.

Die Anforderungen wie auch der Umfang der Berechtigungen einer Ermächtigung für Luftfahrzeuge der Sonderkategorie richtet sich nach den Anhängen der VLL zu den Sonderkategorien

Alle in dieser TM nicht aufgelisteten Kategorien oder Baumuster dürfen im Umfang der Berechtigung der entsprechenden Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Part-66 Lizenz bescheinigt werden.

Das BAZL kann für besondere Arbeitsverfahren Unterkategorien bestimmen und Einschränkungen vornehmen.

Anhang

Referenz/Aktenzeichen: TM 90.001-10

Nationaler Ausweis Kategorie M Luftfahrzeugmechaniker (Tabelle Ausweiseinträge)			
Baugruppe	Ausweiseintrag	Berechtigungen	Voraussetzungen
Luftfahrzeuge (Zelle / Motor / Propeller / Rotor)	Generell für alle Ausweiseintragungen	Art. 7 / 22 VLLp	Art. 20 VLLp
	M und Baumustereintrag für folgende Non-EASA Luftfahrzeuge ¹ :	Bescheinigen von Instandhaltungsarbeiten im Umfang der Part-66 Lizenz	
	Helikopter ¹		Besitz einer EASA Part-66 B1.3 (Turbine) oder B1.4 (Kolbenmotor) Lizenz
	Strahlflugzeuge		Im Besitze einer EASA Part-66 B1.1 Lizenz
	Turbopropflugzeuge ¹		Im Besitze einer EASA Part-66 B1.1 Lizenz
	Alle Flugzeuge mit Kolbenmotoren > 5'700 kg MTOM ¹ oder vom BAZL als komplexes Luftfahrzeug eingestuft.		Im Besitze einer EASA Part-66 B1.2 Lizenz oder L2/L2C (AC <1200kg MTOW) in der entsprechenden Bauweise: Metallbauweise Holzbauweise Gitterrohrbauweise Kunststoffbauweise Druckkabine
	¹ Auch wenn der Lizenzhalter das Group rating im Part-66 besitzt werden im nationalen Teil immer die Baumuster eingetragen.		

Nationaler Ausweis Kategorie M Luftfahrzeugmechaniker (Tabelle Ausweiseinträge)			
Baugruppe	Ausweiseintrag	Berechtigungen	Voraussetzungen
Luftfahrzeuge (Zelle / Motor / Propeller / Rotor)	Generell für alle Ausweiseintragungen	Bescheinigen von Instandhaltungsarbeiten im Umfang der Part-66 Lizenz	
	M und Gruppeneintrag für folgende Non-EASA Luftfahrzeuge ² :		
	Segelflugzeuge		Im Besitz der L1/L1C Lizenz in der entsprechenden Bauweise:
	Motorsegler		Im Besitz der L2/L2C Lizenz in der entsprechenden Bauweise:
	Flugzeuge mit Kolbenmotoren < 5'700 kg MTOM ²		Im Besitz der L2/L2C (ELA1) B3, B1.2 Lizenz in der entsprechenden Bauweise: Metallbauweise Holzbauweise Gitterrohrbauweise Kunststoffbauweise
	Gasballone		Im Besitz der L3G Lizenz
	Heissluftballone		Im Besitz der L3H Lizenz

Nationaler Ausweis Kategorie Cn Luftfahrzeugkontrolleur (Tabelle Ausweiseinträge)			
Baugruppe	Ausweiseintrag	Berechtigungen	Voraussetzungen
Luftfahrzeuge (Zelle / Motor / Propeller / Rotor)	Gruppen, Baumuster analog Luftfahrzeugmechaniker	Bescheinigen von grossen Instandhaltungsarbeiten an Zelle und System. Ausgenommen Einbau und Änderungen von Bordanlagen.	Nicht anwendbar, diese Lizenzkategorie wird nicht mehr neu ausgestellt.

Nationaler Ausweis Kategorie M (Fortsetzung)			
Baugruppe	Ausweiseintrag	Berechtigungen	Voraussetzungen
Luftfahrzeuge (Zelle / Motor / Propeller / Rotor)	"Group Rating Gyrocopter mit Verbrennungsmotoren"	Bescheinigen von Instandhaltungsarbeiten an Zelle, Motor, Propeller, Rotor und eingebauten Bordanlagen im Umfang seiner Part-66 Lizenz.	Part-66 Lizenz mit folgender Berechtigung B1.2; B1.4; B3 oder L2/L2C mit ELA1 Rating und einem Herstellerkurs
	Elektrisch betriebene Luftfahrzeuge Mit entsprechendem Baumustereintrag ²	Bescheinigen von Instandhaltungsarbeiten an Zelle, Propeller, Rotor und eingebauten Bordanlagen im Umfang seiner Part-66 Lizenz Motor, Akkus, Umformer gemäss Herstellervorgaben.	Lizenz mit entsprechender Kategorie und erforderlichen Bauweise: B1.2 ³ ; B1.4 ³ (nur Helikopter); oder L2 ³ oder L2C ³ L4H oder L4G und entsprechendem Herstellerkurs ³ nur anwendbar für Lizenzen mit der Limitation electrical propulsion aircraft im Part-66.

Nationaler Ausweis Kategorie B2n			
Baugruppe	Ausweiseintrag	Berechtigungen	Voraussetzungen
Luftfahrzeuge Avionik	Generell für alle Ausweiseintragen B2n und Baumustereintrag für folgende Luftfahrzeuge²: Helikopter Strahlflugzeuge Turbopropflugzeuge Alle Flugzeuge mit Kolbenmotoren > 5'700 kg MTOM ²Auch wenn der Lizenzhalter das Group rating im Part-66 besitzt, werden im nationalen Teil immer die Baumuster eingetragen.	Bescheinigen von Instandhaltungsarbeiten im Umfang der Part-66 Lizenz.	Im Besitze einer EASA Part-66 B2 Lizenz. Mit entsprechendem Baumustereintrag

Nationaler Ausweis Kategorie S			
Baugruppe	Ausweiseintrag	Berechtigungen	Voraussetzungen
Luftfahrzeuge Avionik	Die alte nationale Avioniker Lizenz mit folgenden Unterkategorien: BORDANLAGEN: (Installation im Luftfahrzeug) Electrical Systems COM/NAV/PULS Systems Instrument Systems EFIS Systems Autopilot/FGS Systems Long Range Nav. Systems	Systemberechtigungen gültig für alle nationalen Luftfahrzeuge	Nicht anwendbar, diese Lizenzkategorie wird nicht mehr neu ausgestellt.

Fachspezialist nationaler Ausweis Kategorie S			
Baugruppe	Ausweiseintrag	Berechtigungen	Voraussetzungen
Avionik	Generell für alle Ausweiseintragungen	Art. 7 / 28 VLlp Komplexe Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen an den entsprechenden Geräten	Art. 26 / 27 VLlp
	Elektronische Geräte (Basis)	Reparaturen an allen elektronischen Geräten. Hinweis: An COM/NAV/PULS-, Instrument- und Autopilot Geräte dürfen nur ganze Boards / Platinen ersetzt werden. An den Boards / Platinen dürfen <u>keine</u> Reparaturen, Modifikationen oder Einstellarbeiten vorgenommen werden, davon ausgenommen ist der Batteriewechsel, sofern vorhanden. Zusätzlich dürfen an diesen Geräten Software update und die dazugehörigen einfachen Tests bescheinigt werden.	EASA Part-66 B1/ B2 Module 10 CH & 3 und B2 Module 4 & 5 -Bestandene BAZL Praxisprüfung
	Erweiterung COM/NAV/PULS Geräte	COM: Sende- und Empfangsgeräte mit dazugehörigen Verstärkern (z.B. ELT, VHF, HF, SAT COM). NAV: Geräte für die Navigations- und Landehilfe mit den dazugehörenden Verstärkern und Anzeigen. (z.B. VOR, ILS, ADF, GPS) PULS: (z.B. Radaranlagen, TCAS Anlagen, ATC Transponder und DME Anlagen)	EASA Part-66 B1/ B2 Module 10 CH & 3 und B2 Module 4, 5 & 13 -Bestandene BAZL Praxisprüfung
	Erweiterung Autopilot Geräte	Gemäss Autopilotbaumuster	EASA Part-66 B1/ B2 Module 10 CH & 3 und B2 Module 4, 5 & 13 -Bestandene BAZL Theorieprüfung -Bestandene BAZL Praxisprüfung

Fachspezialist nationaler Ausweis Kategorie S (Fortsetzung)			
Baugruppe	Ausweiseintrag	Berechtigungen	Voraussetzungen
Instrumente	Generell für alle Ausweiseintragungen	Art. 7 / 28 VLlp	Art. 26 / 27 VLlp
	Mechanische Instrumente	Alle nach rein mechanischen Prinzipien arbeitenden Instrumente, ausgenommen Kreisel-Instrumente	EASA Part-66 B1/ B2 Module 10 CH -Bestandene BAZL Theorieprüfung -Bestandene BAZL Praxisprüfung
	Kreisel-Instrumente / -Geräte	DG/VG/Rate Gyro, elektrisch oder pneumatisch betrieben	EASA Part-66 B1/ B2 Module 10 CH -Bestandene BAZL Theorieprüfung -Bestandene BAZL Praxisprüfung

Fachspezialist nationaler Ausweis Kategorie S (Fortsetzung)			
Baugruppe	Ausweiseintrag	Berechtigungen	Voraussetzungen
Geräte / Zubehör	Generell für alle Ausweiseintragungen	Art. 7 / 28 VLlp Komplexe Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen an den entsprechenden Geräten	Art. 26 / 27 VLlp
	Elektromechanische Geräte	Generatoren, Alternatoren, Starter, Startergeneratoren, Zündgeräte, Elektromotoren und Rettungswinden etc.	EASA Part-66 B1/ B2 Module 10 CH & 3 und B1 Module 6 & 7 -Bestandene BAZL Praxisprüfung
	Mechanische Geräte	Mechanische, pneumatische und hydraulische Geräte wie Betätigungszyylinder, Pumpen, Ventile, Bremsen, etc.	EASA Part-66 B1/ B2 Module 10 CH und B1 Module 6 & 7 -Bestandene BAZL Praxisprüfung
	Dynamische Komponenten	Getriebe, Rotorkopf, Rotorblätter, etc. entsprechend dem eingetragenen Luftfahrzeugbaumuster	EASA Part-66 B1/ B2 Module 10 CH und B1 Module 6 & 7 -Bestandene BAZL Praxisprüfung -Herstellerkurs
	NiCad Batterien	Nickel Cadmium Batterien (Blei Batterien & Lithium Akku müssen nach Hersteller Angaben unterhalten werden und benötigen keinen Lizenzeintrag).	EASA Part-66 B1/ B2 Module 10 CH BAZL-anerkannter Kurs (mind. 2 Tage)
	Notausrüstung	Schlauchboote, Schwimmwesten, Notrutschen	EASA Part-66 B1/ B2 Module 10 CH Trainingsnachweis / Herstellerkurs
	Container / Paletten etc.	In Metall- oder Kunststoffbauweise	EASA Part-66 B1/ B2 Module 10 CH Trainingsnachweis

Fachspezialist nationaler Ausweis Kategorie S (Fortsetzung)			
Baugruppe	Ausweiseintrag	Berechtigungen	Voraussetzungen
Triebwerke und Kolbenmotoren	Generell für alle Ausweiseintragen	Art. 7 / 28 VLIp Komplexe Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen an den entsprechenden Motoren und Geräten:	Art. 26 / 27 VLIp
	Kolbenmotoren	Gemäss Baumustereintrag	EASA Part-66 B1/ B2 Module 10 CH und B1 Module 6, 7, 16 & 17 -Bestandene BAZL Praxisprüfung -Herstellerkurs
	Turbinen	Gemäss Baumustereintrag	EASA Part-66 B1/ B2 Module 10 CH und B1 Module 6, 7, 15 & 17 -Bestandene BAZL Praxisprüfung -Herstellerkurs
Heissluftballone und Luftschiffe	Brenner und Flüssiggasanlagen	Komplexe Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen	EASA Part-66 B1/ B2 Module 10 CH -Bestandene BAZL Praxisprüfung
	Hüllen und Zubehör	Komplexe Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen	EASA Part-66 B1/ B2 Module 10 CH -Bestandene BAZL Praxisprüfung
	Körbe und Zubehör	Komplexe Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen	EASA Part-66 B1/ B2 Module 10 CH -Bestandene BAZL Praxisprüfung

Fachspezialist nationaler Ausweis Kategorie S (Fortsetzung)			
Baugruppe	Ausweiseintrag	Berechtigungen	Voraussetzungen
Propeller	Propeller	Aus Holz, Metall oder Kunststoff, eingeschlossen Propellerregler und Hydraulik	EASA Part-66 B1 Modul 6, 7 & 10CH (Mechanische Geräte) EASA Part-66 B1 Modul 17 -Bestandene BAZL Praxisprüfung
Spezielle Verfahren	Generell für alle Ausweiseintragen	Art. 7 / 28 VLlp	Art. 26 / 27 VLlp
	Spenglerarbeiten	Komplexe Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen	EASA Part-66 B1 Modul 10 CH -Bestandene BAZL Theorieprüfung -Bestandene BAZL Praxisprüfung
	Holz- / Stoffarbeiten (Eintuchen)	Komplexe Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen	EASA Part-66 B1 Modul 10 CH -Bestandene BAZL Theorieprüfung -Bestandene BAZL Praxisprüfung
	Kunststoffbearbeitung	Komplexe Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen	EASA Part-66 B1 Modul 10 CH -Bestandene BAZL Theorieprüfung -Bestandene BAZL Praxisprüfung
	Galvanotechnik	Galvanische Arbeiten	EASA Part-66 B1 Modul 10 CH -Fähigkeitszeugnis Galvaniker

Fachspezialist Persönliche Ermächtigung PE			
Baugruppe	Ausweiseintrag	Berechtigungen	Voraussetzungen
Luftfahrzeugen und Komponenten	Persönliche Ermächtigung Kategorie PE gemäss dem vom BAZL definierten Umfang.	Art. 7 / 28 VLLp Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen nach definiertem Umfang durchführen und bescheinigen.	Art. 26 VLLp EASA Part-66 B1 Modul 10 CH & Trainingsnachweis

Erweiterte Eigenunterhaltsermächtigung nach Art. 32 Abs. 5 VLL			
Baugruppe	Erweiterte Eigenunterhaltsermächtigung	Berechtigungen	Voraussetzungen
Luftfahrzeuge	Non-EASA Standardkategorie: Erweiterte Eigenunterhaltsermächtigung zur Durchführung und Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten gemäss dem vom BAZL definierten Genehmigungsumfang.	Instandhaltungsarbeiten welche über den Umfang der Pilot Owner Maintenance gehen und in den Tabellen A und C nicht aufgeführt sind (bestimmte Kontrollen oder spezifische nicht komplexe Instandhaltungsarbeiten).	Gemäss TM 02.020-20 Ziffer 4

Ermächtigungen nach Art. 34 VLL i.V.m. den Anhängen der VLL zu den Sonderkategorien			
Baugruppe	Ermächtigung	Berechtigungen	Voraussetzungen
Luftfahrzeuge	Ecolight: Ermächtigung Durchführung und Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten gemäss dem vom BAZL definierten Genehmigungsumfang.	Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen gemäss Ermächtigung.	Gemäss Anhang 1 VLL Ziffer 4.2
	Ultralight: Ermächtigung zur Durchführung und Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten gemäss dem vom BAZL definierten Genehmigungsumfang.	Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen gemäss Ermächtigung.	Gemäss Anhang 2 VLL Ziffer 3.2
	Historisch: Ermächtigung zur Durchführung und Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten gemäss dem vom BAZL definierten Genehmigungsumfang.	Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen gemäss Ermächtigung.	Gemäss Anhang 3 VLL Ziffer 4.3 und 4.4
	Homebuilt: Ermächtigung zur Durchführung und Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten gemäss dem vom BAZL definierten Genehmigungsumfang.	Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen gemäss Ermächtigung.	Gemäss Anhang 4 VLL Ziffer 4.1 und 4.2 Kursnachweise (z.B. EAS Kurs «Instandhaltungsermächtigung»)
	Limited: Ermächtigung zur Durchführung und Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten gemäss dem vom BAZL definierten Genehmigungsumfang.	Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen gemäss Ermächtigung.	Gemäss Anhang 5 VLL Ziffer 4.1
	Experimental: Ermächtigung zur Durchführung und Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten gemäss dem vom BAZL definierten Genehmigungsumfang.	Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen gemäss Ermächtigung.	Gemäss Anhang 6 VLL Ziffer 3

	Restricted: Ermächtigung zur Durchführung und Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten gemäss dem vom BAZL definierten Genehmigungsumfang.	Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen gemäss Ermächtigung.	Gemäss Anhang 7 VLL Ziffer 3
--	---	--	------------------------------

1. Ergänzungen zum Luftfahrzeugmechaniker M und Avioniker B2n

Durch die Einführung der EASA Part-66 Ausbildung für Segelflugzeuge, Ballone und Zeppeline, werden nun alle Anforderungen der Ausbildung und Privilegien der Instandhaltung von Luftfahrzeugen durch die EASA reguliert.

Der Ausbildungsweg für den Luftfahrzeugmechaniker /-avioniker erfolgt somit über die EASA Part-66 Laufbahn, auch wenn ein Kandidat danach ausschliesslich an Non-EASA Luftfahrzeugen Instandhaltungsarbeiten durchführen will.

Die Non-EASA Luftfahrzeuge werden von der EASA nicht kontrolliert, deshalb sind nach wie vor die nationalen Lizenz-Eintragungen notwendig für Luftfahrzeuge, welche der nationalen Kategorie M / B2n entsprechen.

Alle in dieser TM nicht erwähnten Luftfahrzeuge können im Umfang der gültigen Part-66 Lizenz bescheinigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechende Kategorie, das notwendige Rating und die Erfahrung vorhanden ist, unter Berücksichtigung der eventuell eingetragenen Limitation in der Part-66 Lizenz.

2. Schweisser und NDT Personal Berechtigungen

Schweisser Personal, benötigt ein ISO 24394 (Schweissen) und / oder ISO 11745 (Löten) Zertifikat, das von einer akkreditierten Stelle ausgestellt wurde.

NDT-Personal, benötigt ein EN 4179 Zertifikat einer vom Swiss NANDT Board anerkannten Ausbildungsstätte.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist kein durch das BAZL ausgestellter Ausweis (Lizenz oder Persönliche Ermächtigung) für Fachspezialisten notwendig.

Die vom jeweiligen Arbeitgeber nach der internen "Written Practice" autorisierte Person, mit dem entsprechenden persönlichen Zertifikat (es stellt einen anerkannten Ausweis im Sinne von Art.4 Abs.1 VLlp dar), ist somit zur Durchführung und Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten gemäss der VLlp berechtigt.

3. Ergänzungen zum Fachspezialist Kategorie S

Muss der Fachspezialist zur Durchführung seiner Arbeit in andere Bereiche eingreifen, wie z.B.

- Demontage von Luftfahrzeugteilen
- unterbrechen, lösen oder demontieren von Leitungen fachfremder Systeme
- unterbrechen, lösen und entspannen von Steuerkabeln und -stangen
- Eingriffe in die Struktur, Einbau von Geräten

so muss die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes resp. die Überprüfung des fachgerechten Wiedereinbaus, durch einen entsprechend berechtigten Luftfahrzeugmechaniker mit entsprechender Baumustereintragung oder Gruppeneintragung ausgeführt, kontrolliert und bescheinigt werden.

4. Anforderung an die praktische Prüfung:

Praktische Prüfungen werden erst durchgeführt, wenn die theoretische Prüfung bestanden und die vorgeschriebene Ausbildungszeit erreicht wurde.

Praktische Prüfungen unter der Baugruppe „Geräte/ Equipment“:

- Der Prüfungskandidat wählt selber ein dem Ausweiseintrag entsprechendes Prüfungsprojekt.

Praktische Prüfungen unter der Baugruppe „spezielle Verfahren“:

- Der Prüfungskandidat muss das Prüfprojekt dem BAZL im Voraus schriftlich zur Genehmigung einreichen. Das BAZL entscheidet, ob das gewählte Projekt den Anforderungen entspricht. Sind keine komplexen Reparaturen an lufttüchtigen Luftfahrzeugen möglich, muss eine Alternativmöglichkeit gesucht werden.

5. Ergänzungen zum Fachspezialist Kategorie PE

Die genehmigten Arbeiten werden dem Lizenzträger in einem Beiblatt mitgeteilt. Das Beiblatt mit der Lizenz wird dem Antragsteller ausgehändigt. Mit einem Verweis auf die Lizenz im Beiblatt, wird die Gültigkeitsdauer von 5 Jahren sichergestellt. Persönliche Ermächtigungen können nur für einzelne Geräte, oder wiederkehrende Arbeiten ausgestellt werden, z.B. Sattlerarbeiten, Stretcher Komplettierung, Lötarbeiten an einem genau definierten Gerät. Wie der S-Fachspezialist kann der persönliche Ermächtigungsträger, Form1 ausstellen und bescheinigen, sofern vom Betrieb autorisiert.

Das BAZL stellt die verschiedenen Anforderungskriterien fest. Im Speziellen, wenn es sich um Geräte handelt, die normalerweise durch einen S-Lizenzträger bescheinigt werden.

6. Allgemeine Information

Ausbildungskredite:

Die vom BAZL publizierten Kreditlisten (Liste der förderlichen Schweizer Berufsausbildung BBT oder der Zürcher Hochschule (ZHAW) sind auch für nationale Lizenzen anwendbar.

Essay für Modul 7:

Die Part-66 Module 7 Prüfung besteht aus zwei Teilen, einem Multiple-Choice und einem „Essay“-Teil. Der Essay-Teil (Aufsatz) wird zur Erlangung der nationalen Lizenz nicht verlangt.

BAZL Prüfungen:

Die Theorieprüfungen für nationale Lizenzen werden vom BAZL mehrmals jährlich durchgeführt. Die jeweiligen Daten werden auf der BAZL-Homepage publiziert.

Das BAZL stellt mit den Prüfungen nur das Grundwissen der einzelnen Berechtigungen fest. Für die Überholung / Reparatur / Test der einzelnen Komponenten muss die Ausbildung zuvor sichergestellt werden. Die Ausbildung muss durch Herstellerkurse oder, wenn nicht vorhanden, durch ein vom BAZL genehmigtes Ausbildungsprogramm erfolgen.

Das Gesuch um Erstausstellung, Erweiterung, Erneuerung, Validierung, Prüfungsanmeldung und Duplikat sind unter Verwendung des Formulars: Für die S-Lizenz und persönliche Ermächtigung Antrag für nationale Ausweise des Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonals oder für Luftfahrzeuge der Sonderkategorie Antrag Luftfahrzeug- Instandhaltungsermächtigung unter www.bazl.admin.ch dem BAZL mit den notwendigen Nachweisen einzureichen.

*** ENDE ***